

7. Das Abkommen tritt am 1. Dezember 1911 in Kraft.

Das Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und gilt solange jedesmal als für ein Jahr erneuert, als es nicht sechs Monate vor dem Ablauf der Gültigkeitsfrist von einer Seite gekündigt wird.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu Berlin, den 17. August 1911.

(L. S.) v. Kiderlen-Waechter.

(L. S.) W. G. Goschen.

7. This Agreement comes into force on December 1, 1911.

This Agreement is concluded for a term of three years, and it will remain in force automatically for further periods of one year until denounced by one of the parties six months before the expiration of that year.

Done in duplicate at Berlin, the 17<sup>th</sup> August 1911.

(L. S.) v. Kiderlen-Waechter.

(L. S.) W. G. Goschen.

---

## 5. M i l i t ä r w e s e n .

---

### Bekanntmachung.

Dem Arzte Dr. Walther Seng in São Paulo ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin, den 1. September 1911.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Sewald.

---

## 6. P o l i z e i w e s e n .

---

### Bekanntmachung

über die Bestellung einer deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Im Artikel 1 des zwischen dem Reiche und anderen Staaten in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Reichsgesetzbl. 1911 S. 209) hat sich jede der vertragsschließenden Regierungen verpflichtet, eine Behörde einzurichten oder zu bezeichnen, der es obliegt,

1. alle Nachrichten zu sammeln, welche die Ermittlung und die Bekämpfung derjenigen Handlungen erleichtern können, die sich als Zuwiderhandlungen gegen ihre Landesgesetzgebung hinsichtlich unzüchtiger Schriften, Zeichnungen, Bilder oder Gegenstände darstellen und deren Tatbestandsmerkmale einen internationalen Charakter haben;



2. alle Nachrichten zu liefern, die geeignet sind, die Einfuhr der in Nummer 1 bezeichneten Veröffentlichungen oder Gegenstände zu hindern wie auch ihre Beschlagnahme zu sichern oder zu beschleunigen, alles innerhalb der Grenzen der Landesgesetzgebung;
3. die Gesetze mitzuteilen, die mit Beziehung auf den Gegenstand dieses Abkommens in ihren Staaten bereits erlassen sind oder noch erlassen werden.

Diese Behörde soll nach Artikel 2 das Recht haben, mit der in jedem der anderen Vertragsstaaten errichteten gleichartigen Verwaltung unmittelbar zu verkehren.

Unter Zustimmung sämtlicher Bundesregierungen und des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen ist als solche Behörde für Deutschland das Königlich Preussische Polizeipräsidium in Berlin bestellt worden, bei dem am 16. September 1911 eine Zentralnachrichtenstelle unter der Bezeichnung „Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften“ in Wirksamkeit treten wird.

Berlin, den 12. September 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Schmidt-Dargitz.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6

#### a) Auf Grund des § 181 a in Verbindung mit § 362 des Strafgesetzbuchs.

1	Josef Brenneis, Buchhalter,	geboren am 15. Juli 1877 zu Neuhofen, Bezirk Steyr, Oberösterreich, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Kuppelei, Zuhälterei und Körperverletzung (1 Jahr 1 Monat Gefängnis, laut Erkenntnis vom 12. September 1910),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	31. August 1911.
---	-----------------------------	--	---	--	------------------

#### b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2	Anton (auch Johann) Altmann, Arbeiter,	geboren am 18. Juni 1872 zu Jaromer, Bezirk Königshof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Posen,	9. August 1911.
3	Franz Amerstorfer, Schlosser,	geboren am 29. Juli 1876 zu Linz, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	25. August 1911.
4	Katharina Bauer, Dienstmagd,	geboren angeblich am 27. Januar (21. Februar) 1886 zu Linden, Gemeinde Ahornöd, Bezirksamt Wolfstein, Niederbayern, ortsangehörig zu Obermoldau, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreicherei und Gewerbsunzucht,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	25. Juli 1911.
5	Jakob Duitfcher,	geboren am 9. Juli 1885 zu Bergtop-Zoom, Provinz Nordbrabant, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Aachen,	28. Juli 1911.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1	2	3	4	5	6
6	Joseph Albert Hugentobler,	geboren am 24. April 1874 zu Braunau, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	5. September 1911.
7	Eduard Jastrzebski, Arbeiter,	geboren am 10. März 1883 zu Czernichow, Bezirk Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Posen,	31. Juli 1911.
8	Anton Maden, Arbeiter,	geboren am 13. Juni 1886 zu Widelka, Bezirk Kolbuschow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Coblenz,	3. August 1911.
9	Stefanie Skala (auch Skalova), Kaffeeerin,	geboren am 30. November 1888 zu Wien, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	12. Juli 1911.
10	Johann Skoczylas, Arbeiter,	geboren angeblich im Jahre 1860 zu Kozy, Bezirk Biala, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichern,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Posen,	15. August 1911.
11	Arthur Zelbacher, Kaufmann,	geboren am 16. Mai 1883 zu Gröbming, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	13. Februar 1911.

Die Ausweisung des schwedischen Staatsangehörigen Karl Nikolai Nilander, geboren am 8. August 1886 zu Kopenhagen (Zentralblatt für 1909 S. 1388 Nr. 2), ist durch Beschluß der Polizeibehörde zu Hamburg vom 5. August 1911 zurückgenommen worden.



